

Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln aus dem „Förderfonds Trenntstadt Berlin“

1. Einleitung

Der Berliner Stadtreinigung obliegt im Rahmen der ihr nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der Fassung von 26. März 2009 in § 5 übertragenen Aufgaben, die Erfüllung der Abfallberatungspflicht. Die für die Projektförderung vorgesehenen Anteile der Einnahmen aus den DSD-Nebentgelten werden im Rahmen dieser Grundsätze gemeinsam mit der Stiftung Naturschutz Berlin vergeben.

2. Förderzwecke/Zielsetzung der Projekte

Aus dem „Förderfonds Trenntstadt Berlin“ werden Maßnahmen und Projekte gefördert, die Berlin zugute kommen und

- die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt vermeiden oder verringern,
- das Interesse einer breiten Öffentlichkeit für die Belange der Vermeidung und stofflichen Verwertung der Abfälle insbesondere aus Verpackungen wecken und damit die Akzeptanz von Recyclingprodukten fördern und deren Absatz erhöhen,
- dazu beitragen, das gesellschaftliche Engagement zur Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Steigerung der Getrennterfassung von Verpackungsmaterialien zu steigern,
- geeignet sind, für den Bereich der Abfallberatung neue Akteure zu gewinnen und innovative Ansätze zu fördern,
- unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt, Vielsprachigkeit und unterschiedlichen Sozialstruktur der Stadt das Thema Abfall aufbereiten,
- mit originellen, kreativen Ansätzen Zielgruppen ansprechen, die mit den herkömmlichen Instrumenten der Abfallberatung normalerweise nicht erreicht werden (Jugendliche, Migranten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Gewerbe),
- konkrete Bezüge zum Lebensumfeld und zum Alltag der Zielgruppen herstellen,
- innovativ und praxistauglich konzipiert sind,
- die als Pilotprojekte mittels Anschubfinanzierung modellhaft Innovationen erproben.

3. Gefördert werden Projekte von

- Umweltgruppen und Bürgerinitiativen
- Vereinen
- Verbänden
- Privatpersonen
- Unternehmen

4. Allgemeines

Grundsätzlich soll Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden. Der Einsatz von geldlichen und anderen Eigenleistungen ist daher erwünscht.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Gefördert werden einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung), für die ein Bedarf zu begründen ist. Es können nur Vorhaben gefördert werden, zu deren Finanzierung oder Durchführung niemand rechtlich verpflichtet ist.

Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der in der Einleitung genannten Ziele. Insbesondere bei Projekten mit höherem Volumen sind Zuschüsse anderer Förderorganisationen erwünscht. Diese sind dann vollständig im Finanzierungsplan auszuweisen.

Generell nicht förderungswürdig sind Projekte, die nur der Selbstdarstellung oder der Mitgliederwerbung dienen.

Die Fördergelder sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten oder Mindereinnahmen ist ausgeschlossen.

5. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

Zuschüsse werden bewilligt

- nach einem bestimmten Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung),
- Zusätzlich zur Anteilsfinanzierung kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 % gewährt werden. In Ausnahmefällen können die tatsächlichen Kosten bewilligt werden, in diesem Fall ist die vollständige Auflistung nötig, eine Pauschale entfällt in diesem Fall (Unter Vorbehalt der LHO).

6. Antragstellung

Es wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel sichern kann und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts besitzt.

Projekte, für die eine Förderung beantragt ist, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich förderschädlich, soweit er im Einzelfall nicht vorher zugelassen wurde.

Förderanträge sind schriftlich zu stellen. Aus dem Antrag müssen die Zuwendungsempfänger, Gegenstand, Rahmenbedingungen, Zielsetzung und Sinnhaftigkeit des Vorhabens, Art und Umfang der Durchführung, Beginn, Ablauf und Dauer des Projekts, seine Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung sowie ggf. die vorgesehene Weiterführung des Projektes über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus ersicht-

lich sein. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle projektbezogenen Einnahmen, gleich welcher Art, mitzuteilen.

7. Bewilligung

Über die Vergabe der Mittel wird von der Stiftung Naturschutz Berlin und der BSR einvernehmlich entschieden. Die Geschäftsstelle der Stiftung Naturschutz Berlin fertigt die Förderbescheide aus.

Bewilligung, Auszahlung, Nachweis der Mittelverwendung und Erstattung von Zuwendungen erfolgen grundsätzlich unter Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshausordnung Berlins. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P)".

Die BSR und die Stiftung sind zur publizistischen Darstellung geförderter Projekte berechtigt. Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln aus dem „Förderfonds Abfallberatung“ (Arbeitstitel) der Stiftung gefördert wurde. Auf allen Publikationen muss das Logo des „Förderfonds Abfallberatung“ aufgebracht und textlich ein Hinweis auf die Förderung integriert werden. Über weitere öffentlichkeitswirksame Kennzeichnungen wird ggf. im Einzelfall befunden.

8. Schutzbestimmungen

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Zuwendungsempfänger sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Ähnlichem sowie der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Es wird nicht für Schäden eingestanden, die aus der Durchführung und Nutzung von Förderprojekten entstehen. Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass alle notwendigen Genehmigungen eingeholt werden. Alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personenbezogenen und sachbezogenen Daten können zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch verarbeitet werden. Die Daten können an Stellen zur Kenntnis und Bearbeitung weitergegeben werden, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind. Ferner können die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird die Einwilligung des Antragstellers/ Zuwendungsempfängers zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.

Berlin, im Juni 2010